



Luxemburg, 3 August 2016

PRESSEMITTEILUNG 08/2016

Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-26/15 und E-27/15 *Strafverfahren gegen B und B J.* *Finanzmarktaufsicht*

ANWENDUNG NATIONALER RECHTSVORSCHRIFTEN EINES AUFNAHME-EWR-STAATES ZU GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG AUF JENE DIE IN SEINEM HOHEITSGEBIET IM RAHMEN DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS TÄTIG SIND

Mit heute ergangenem Urteil hat der Gerichtshof Fragen, vorgelegt in Rechtssachen die vor dem Fürstlichen Obergericht („das vorlegende Gericht“) und der Beschwerdekommision zur Auslegung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („die Richtlinie“) anhängig sind, beantwortet.

Herr B. („der Beschuldigte“) ist österreichischer Staatsangehöriger und lebt im Vereinigten Königreich. Er ist „Director“ dreier Gesellschaften – A Ltd und B Ltd, beide im Vereinigten Königreich eingetragen, sowie CA Inc., die auf den British Virgin Islands eingetragen ist. Der Beschuldigte übt bei allen Gesellschaften die Funktion als einziger „Director“ gegen Entgelt für dritte Personen aus. Der Beschuldigte nahm für diese drei Gesellschaften in Liechtenstein einzelne Verwaltungshandlungen vor

In der Rechtssache E-26/15 überprüft das vorlegende Gericht ein Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 13. Juli 2015, gegen das der Beschuldigte Berufung erhoben hat. Mit diesem Urteil wurde der Beschuldigte nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung („SPG“) schuldig erkannt und zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe verurteilt. Das Gericht stellte fest, dass der Beschuldigte vorsätzlich die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners nicht vorgenommen und dies auch nicht später in Liechtenstein wiederholt bzw. nachgeholt hat.

In der Rechtssache E-27/15, hat der Beschuldigte vor der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht Beschwerde über die Verfügung der Finanzmarktaufsicht vom 31. Juli 2015 erhoben. Der angefochtenen Verfügung zufolge wurde der Beschuldigte der Übertretung nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e SPG schuldig erkannt und mit einer Geldbusse bestraft. Gemäss Verfügung hat es der Beschuldigte als Sorgfaltspflichtiger betreffend die Geschäftsbeziehungen mit den drei betroffenen Gesellschaften im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zumindest zum 14. Februar 2014 in insgesamt drei Fällen unterlassen, das Profil der Geschäftsbeziehung gemäss Artikel 8 SPG zu erstellen.

Der Gerichtshof, stellte, in Beantwortung der Frage ob nationale Rechtsvorschriften eines Aufnahme-EWR-Staates auf diese Weise auf Dienstleistungserbringer in der Lage des Beschuldigten angewendet werden können, fest, dass die Richtlinie so auszulegen ist, dass sie es einem Aufnahme-EWR-Staat nicht untersagt, einen Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auf seinem Hoheitsgebiet tätig ist, den in seinen nationalen Rechtsvorschriften verankerten Sorgfaltspflichten zu unterwerfen. Sofern solche Rechtsvorschriften jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr

Schwierigkeiten und Zusatzkosten verursachen und zu den bereits im EWR-Herkunftsstaat des Dienstleisters für Trusts und Gesellschaften durchgeführten Kontrollen hinzukommen, wodurch sie diesen von der Ausführung derartiger Tätigkeiten abbringen, stellen sie eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Artikel 36 des EWR-Abkommens ist so auszulegen, dass er solchen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, wenn sie diskriminierungsfrei angewendet werden, durch das Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gerechtfertigt sind und zur Erreichung dieses Ziels geeignet sind, ohne über das hinauszugehen, was dazu erforderlich ist. Insbesondere sollte, damit nationale Überwachungsmaßnahmen des Aufnahme-EWR-Staats als verhältnismässig angesehen werden, nicht von einem allgemeinen Betrugsverdacht ausgegangen werden, der zu vollständigen, systematischen Kontrollen aller Dienstleister mit Sitz in anderen EWR-Staaten, die im Aufnahme-EWR-Staat vorübergehend Dienstleistungen erbringen, führt. Überdies muss der Aufnahme-EWR-Staat in Fällen, in denen er Informationen verlangt, wie Dokumente, die sich im EWR-Staat des rechtlichen Sitzes befinden, dem Dienstleister eine angemessene Frist zur Bereitstellung dieser Informationen, z. B. durch die Vorlage von Kopien der Dokumente, gewähren. Diesbezüglich ist die angemessene Frist für die Bereitstellung abhängig von der Menge der geforderten Dokumente und dem Medium, auf dem diese gespeichert sind.

Der Gerichtshof fügte hinzu, dass diese Antworten nicht anders ausfallen, wenn die verwaltete Gesellschaft nicht in einem EWR-Staat inkorporiert ist.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.